

AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung – worum geht es?

Der Kantonsangestellte Christian Muster geht per 31. Juli 2018 im Alter von 63 Jahren in Pension. Seine Ehefrau Brigitte – ebenfalls Kantonsangestellte – wird noch ein Jahr länger erwerbstätig bleiben. Zum Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe wird sie 62-jährig sein. Das Ehepaar möchte wissen, wie hoch es die AHV-Beiträge budgetieren muss.

Grundsätzlich gilt die Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64/65) auch für Personen, die keiner Erwerbstätigkeit (mehr) nachgehen. Die Höhe der geschuldeten Beiträge hängt von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ab und liegt zwischen CHF 478.– und CHF 23 900.– pro Jahr.

Wer gilt als «Nichterwerbstätige/r» im Sinne der AHV?

Als Nichterwerbstätige gelten Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Ausnahme: erwerbstätiger Ehepartner

Wenn ein Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und Beiträge in der Höhe von mindestens CHF 956.– (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, muss der andere Ehepartner keine eigenen Beiträge bezahlen.



Oliver Grob, eidg. dipl. Finanzplanungs-experte und Kaufmann HKG, ist Partner bei der Gläser+Partner Vorsorge AG in Bern.

Gläser+Partner ist offizieller Finanzratgeber des BSPV und berät deren Mitglieder.

Mehr: www.glauserpartner.ch

Basis der Beitragsbemessung

Einerseits wird das Vermögen herangezogen, andererseits wird das jährliche Renteneinkommen (ohne IV-Renten) mit dem Faktor 20 kapitalisiert. Beim massgebenden Vermögen stützt sich die AHV auf die Veranlagung der kantonalen Steuerbehörde. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstands, nach je der Hälfte des ehelichen Vermögens und des Renteneinkommens.

Vergleichsrechnung

Bei Personen, die nicht als voll erwerbstätig gelten, aber ein Erwerbseinkommen erzielen, kommt die Vergleichsrechnung zur Anwendung: Wenn die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge mehr als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten, gelten sie als erwerbstätig. Und somit müssen keine AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bezahlt werden.

So weit, so kompliziert. Was bedeutet dies konkret für Christian und Brigitte

SAISONGERECHT, FRISCH UND AUTHENTISCH!
GENIESSEN SIE UNSERE TESSINER UND ITALIENISCHEN SPEZIALITÄTEN
7 TAGE GEÖFFNET
DURCHGEHEND WARMER KÜCHE UND PIZZA.
Familie S. + D. Cafiero
Grotto Ticino Pizzeria Cafiero
www.grotto-ticino.ch
Breitenrainplatz 26 • 3014 Bern • Tel. 031 331 96 77

Inserieren im Diagonal leicht gemacht:
Wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerin
Michèle Müller
Telefon +41 31 300 63 83
michelle.mueller@staempfli.com
oder inserate@staempfli.com

Muster? Im Jahr 2018 werden keine AHV-Beiträge fällig. Christian ist so oder so über die Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau mit-versichert. Für das Jahr 2019 stellt sich die Frage, ob Brigittes AHV-Beiträge ausreichen, oder ob sie bereits als nichterwerbstätig gilt.

Im Fall des Ehepaars Muster hat sich gezeigt, dass der errechnete Beitrag aus der Erwerbstätigkeit höher ist als die Hälfte des Betrages nach der Formel der Beiträge für Nichterwerbstätige. Somit gilt Brigitte für das ganze Jahr als erwerbstätig. Zudem hat sie mit ihrem Einkommen mehr als den doppelten Minimalbetrag abgerechnet, womit Christian für das Jahr 2019 ebenfalls von der Beitragspflicht befreit ist.

Ab 2020 müssen Christian und Brigitte beide AHV-Beiträge bezahlen. Sobald Christian 65 wird, ist seine Beitragspflicht

abgeschlossen. Die Beiträge für Brigitte werden neu berechnet, da neu auch die AHV-Altersrente von Christian in der Berechnung berücksichtigt wird.

Anrechnung und Akontobeiträge

Bei kleineren Zusatzeinkommen – zum Beispiel Einkommen im Stundenlohn – kann bei der Ausgleichskasse verlangt werden, dass die über dieses Einkommen bezahlten AHV-Beiträge angerechnet werden.

Die AHV-Ausgleichskasse setzt Akontobeiträge fest, welche quartalsweise provisorisch erhoben werden. Die definitiven Beiträge werden aufgrund der definitiven Steuerveranlagung ermittelt. Für die Festlegung der Akontobeiträge müssen der Ausgleichskasse die erforderlichen Informationen mittels Formular und Unterla-

gen (laufende Renteneinkommen, Steuererklärung) eingereicht werden. Christian und Brigitte bekommen übrigens keine Aufforderung, sondern müssen sich selber bei der Ausgleichskasse des Kantons melden. Tun sie dies nicht, müssen sie die Beiträge später mit Verzugszins (5%) nachzahlen.

Fazit

Die AHV-Beiträge sind kein entscheidender Faktor bei der Frage, ob Musters vorzeitig in Pension gehen sollen oder nicht. Hingegen kann das Ehepaar mit einer geschickten Wahl des Zeitpunkts von Brigittes Pensionierung die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige und jene für Christian sparen.

Die AHV informiert über alle Details im Merkblatt 2.03

Unter www.akbern.ch finden sich:

- das AHV-Merkblatt 2.03 mit Beitragstabelle und Musterberechnungen
- das Formular Anmeldung für Nichterwerbstätige
- das Gesuch um Anrechnung

Seminarbroschüre Glauser+Partner

Die jährlich aktualisierte Seminarbroschüre finden Sie hier: www.glauserpartner.ch/seminar

Übrigens: Als **BSPV-Mitglied** erhalten Sie **10% Rabatt** auf die Beratungskosten bei Glauser+Partner. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.

Blicken Sie entspannt in Ihre Zukunft

Finanzielle Pensionsplanung, Steueroptimierung, Vermögensanlage, Zweitmeinung zu Bank- und Versicherungsofferten – alle Entscheidungsgrundlagen aus einer Hand.

**Damit Sie Ihre Zeit unbeschwert
geniessen können.**



Unabhängige Pensionsplanung

Beratungsqualität vom BSPV getestet und für gut befunden.
**Mit Sonderkonditionen für
Verbandsmitglieder.**

GLAUSER+PARTNER

VORSORGE | STEUERN | VERMÖGEN

Bonstettenstrasse 1, 3012 Bern
T 031 301 45 45

www.glauserpartner.ch